

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME UND MITGLIEDSCHAFT	1
§ 2	ORGANE	1
§ 3	VERTRETUNG DER VEREINSJUGEND IM GESAMTVEREIN	1
§ 4	AUFGABEN DER JUGENDWARTIN/ DES JUGENDWARTS	1
§ 5	DER JUGENDAUSSCHUSS	2
§ 6	GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG	3
§ 7	JUGENDVERSAMMLUNG DER VEREINSJUGEND	3
§ 8	JUGENDKONTO	4
§ 9	FÖRDERGELDER	54
§ 10	ANLAGE	5
§ 11	INKRAFTTRETEN	5

Die nachstehenden Informationen und Regelungen richten sich an Angehörige aller Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird aber im Text bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende grammatische Geschlecht verwendet.

Das Wort „Trainer“ (TR) wird als Überbegriff für alle für den Postsportverein (PostSV) Remagen tätigen Trainer, Übungsleiter und Helfer in dieser Ordnung verwendet.

Diese Jugendordnung bezieht sich auf die Tätigkeit des Jugendwartes zu § 8 der Vereinssatzung des Postsportvereins Remagen e.V. (PostSV).

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Vereinsjugend des PostSV

Mitglieder des Jugendausschusses: alle Jugendlichen und Erwachsenen des PostSV, die sich an der Jugendarbeit beteiligen wollen. Es gibt keine Altersbeschränkung.

§ 2 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- Jugendwart
- Jugendausschuss
- Jugendversammlung

§ 3 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendwart oder dessen Vertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 4 Aufgaben des Jugendwarts

Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein und vertritt die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des ~~21.~~ 27. Lebensjahrs ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

Dabei sind die „Selbstverpflichtung des PostSV Remagen zum Kinderschutz“ (siehe Anlage) sowie die vereinseigene Satzung, Ordnungen und Leitfäden zu beachten.

Die Art der Aufgaben orientiert sich an der jeweiligen Vereinssituation sowie an den Vorstellungen, Ideen, Fähigkeiten und dem Zeitbudget:

- a) Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitarbeitern des Vereins, auch über die Vorstandssitzungen hinaus. Unternehmungen sind dem Vorstand vor Durchführung mitzuteilen; eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- b) Der Jugendwart bzw. deren Vertretung obliegt die Verwaltung der Jugendkasse; er wird dabei vom Schatzmeister beratend unterstützt. Die Beratung bezieht sich dabei primär auf die Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Der Zahlungsverkehr obliegt dabei weiterhin der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters.
- c) Gegebenenfalls Leitung und Gründung eines Jugendausschusses (Vertreter der Jugendgruppen)
- d) Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen schriftlich über die Mitgliederverwaltung des Geschäftszimmers.
- e) Jugendordnung aktualisieren, soweit kein Jugendausschuss nach Punkt c) besteht. Damit wird nicht nur von Anfang an die Partizipation, die mit einer Jugendordnung einhergeht, gefördert, sondern die Vereinsjugend kann auch gezielt ihre Wünsche und Anregungen mit einbringen.
- f) Eine gewisse Nähe zur Elternschaft herstellen, Ansprechpartner für Eltern, insofern dies nicht ins Aufgabenfeld der zuständigen Übungsleiter fällt (siehe Übungsleiterordnung des PostSV). Vertritt die Vereinsjugend in den Bezirksarbeitsgemeinschaften der Sportjugend, der behördlichen Jugendpflege, zum Jugendausschuss des Sportkreises und Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendausschüssen, zu den Ansprechpartnern des Verbandes, evtl. auch zu Schulen und Kindergärten
- g) Erstellung eines Jahresberichtes über die Vereinsjugend
- h) Heranziehen und Fördern von Nachwuchskräften für Führungs- oder Betreuungsaufgaben (Jugendleiter-Ausbildung)
- i) Der Verein fördert und unterstützt die persönliche Aus- und Fortbildung der Jugendleitung, die für die Durchführung der Aufgaben förderlich ist
- j) Unterstützung einzelner Jugendlicher, Hilfe bei persönlichen Problemen (Schule, Ausbildung, Familie, Beruf) insofern das möglich ist
- k) Erstellen von Presseartikeln unter Einbezug des Besitzers Öffentlichkeitsarbeit. Eine eigenständige Erstellung von Social-Media-Plattformen im Internet bedarf der Rücksprache des Vorstandes

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- a) Jugendwart als Vorstand
- b) **[Anzahl]** Beisitzende
 - Schriftführung

- Beauftragte Person mit dem Aufgabengebiet „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ (siehe Anlage §10a)
- Jugendsprecher (z.Zt. der Wahl unter ~~21~~27 Jahre)

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Personen über 21 Jahre haben im Jugendausschuss nur eine beratende Funktion. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung und Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:

- a) Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen
- b) Aktualisierung dieser Jugendordnung
- c) Erstellen einer Geschäftsordnung
- d) Die Förderung des abteilungsübergreifenden besseren Kennenlernens der Kinder- und Jugendlichen
- e) Einführung bzw. Verbesserung von breiten- und freizeitsportlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche
- f) Prognosen und Strategien entwickeln, auch für neue Wege der Vereinsjugendarbeit
- g) Initiierung einer Teilnahme an Sportfesten auf Kreis- oder Verbandsebene wie z. B. Kreissportfeste, Ferienspiele, Turnfeste
- h) Planung von außerordentlichen Fahrten und Veranstaltungen z.B. auch Durchführung von Freizeiten, Wanderungen, Bastelnachmittagen, Spieletreffs, Grillfeiern, Fahrradtouren

§ 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung müssen vor der Vorlage bei der Jugendversammlung dem Vereinsvorstand zur Bestätigung vorgelegt werden.

Änderungen können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung der Vereinsjugend oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung der Vereinsjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Jugendversammlung der Vereinsjugend

Diese Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 21 Jahre sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugend aller Abteilungen zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Postsportvereins e.V. Remagen.

A Aufgaben der Jugendversammlung

- a. Vorschlag und Wahl des Jugendwarts, welcher anschließend von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden muss.

- b. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit in Form von Vorschlägen für Inhalte der Jugendordnung oder weiterer Ordnungen und Richtlinien, welche durch den Vorstand des Gesamtvereins bestätigt werden müssen. Außerdem werden die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter*innen des Vereins festgelegt.
- c. Die Jugendversammlung berät über und beschließt gemeinsame, abteilungsübergreifende Veranstaltungen oder Fortbildungen in den Bereichen des Jugendsport und der Jugendarbeit.
- d. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- e. Entlastung und Wahl des Jugendwarts
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g. Ernennung eines „Beauftragten mit dem Aufgabengebiet „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ als Mitglied des Jugendausschusses. Die Ernennung muss vom Vorstand bestätigt werden.

B Treffen der Jugendversammlung finden jährlich einmal, mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen.

Auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- a. Jugendwart oder dessen Vertreter leiten die Jugendversammlung, sofern nicht durch die Teilnehmer ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
- b. Über die Jugendversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Jugendwart zu unterschreiben, dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben und im Geschäftszimmer zu hinterlegen.
- c. Anträge müssen 14 Tage vor der Jugendversammlung der Jugendwart vorliegen.

§ 8 Jugendkonto

Für die Führung des Jugendkontos ist die Erstellung eines Haushaltsplanes (siehe Finanzordnung des PostSV) durch den Jugendwart, möglichst in vorheriger Rücksprache mit dem Jugendausschusses erforderlich.

- a) Der Schatzmeister des Vereins hat Zugriff auf das Jugendkonto und die Berechtigung, Überweisungen und Zahlungen mit einem Belegnachweis vorzunehmen.
- b) Es steht dem Jugendwart eine Handkasse von 100,00 € zur Verfügung. Darüber hinausgehende Beträge müssen mit dem Jugendausschuss und dem Vorstand des Vereins abgestimmt werden.
- c) Kontoauszüge gehen an den Schatzmeister des Vereins.

- d) Das Jugendkonto ist Teil des Vereinsvermögens. Es ist mit der Kasse des Gesamtvereins spätestens zum Jahresende abzustimmen.
- e) Einnahmen durch Auftritte oder Veranstaltungen gehören dem Gesamtverein.
- f) Absprachen bei Einnahmen zu Sponsoring müssen über den Vorstand geregelt werden.

§ 9 Fördergelder

Fördergelder für die Jugend müssen von der Geschäftsführung beantragt werden.

§ 10 Anlage

- a Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 11 Inkrafttreten

Da aktuell kein Jugendwart gefunden werden konnte, wurde diese Jugendordnung vom Vorstand erstellt und in der Vorstandssitzung am 28.05.2021 beschlossen.

Die Jugendordnung sollte zu einem späteren Zeitpunkt durch die Versammlung der Vereinsjugend überarbeitet werden.

Diese Version wurde durch den 1. Absatz ergänzt und entsprechend angepasst. Eine Änderung erfolgte ist §4. Die Jugendordnung vom ~~21.03.2007~~ 28.05.2021 wird hiermit aufgehoben.

Jugendwart (aktuell nicht besetzt)

1. Vorsitzender Günter Chatenay